

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Kindertageseinrichtung „Kleeblatt“, Weidenkamp 1, 21039 Escheburg, des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen sind Grundlage des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten, im Weiteren ‚Eltern‘ genannt, und dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V., im Weiteren ‚ASB‘ genannt, vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

1. Die Grundsätze des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Kindertageseinrichtung

Der ASB ist eine der ältesten Wohlfahrtsorganisationen in Deutschland. Die Angebote des ASB in der sozialen Arbeit stehen allen Menschen offen ohne Ansehen ihrer politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit. Die Arbeit des ASB ist geprägt von sozialer Verantwortung, Weltoffenheit und Toleranz. Diese Grundwerte fließen in die pädagogische Arbeit seiner Kindertageseinrichtungen ein. Weitere Informationen sind dem Leitbild der ASB-Kitas und der Konzeption der Einrichtung zu entnehmen.

2. Anmeldung und Aufnahme

a) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bedarf der Anmeldung durch die Eltern. Die Voranmeldung soll vorrangig über das Kitaportal des Landes (www.kitaportal-sh.de) oder ersatzweise nach Terminabsprache im Kitabüro erfolgen.° Aus der Anmeldung erwächst kein Anspruch auf eine Aufnahme des Kindes.°

b) Die Aufnahme erfolgt nach den von der Kommune festgelegten Aufnahmekriterien. Diese sind auf www.kitaportal-sh.de veröffentlicht worden. Über die Platzzusage für das Kind entscheidet der Vergabeausschuss. ° **Betreuungsvertragsbeginn ist grundsätzlich der 1. oder der 16. eines Monats. Der geschlossene Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Betreuungsleistung. Abweichungen davon sind aus Gründen der gestaffelten Aufnahme zum Kita-Jahres-Beginn möglich.**

c) In Krippengruppen werden Kinder aufgenommen, die den 12. Lebensmonat vollendet haben.° In Kindergartengruppen werden Kinder aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind bei den Altersgrenzen Ausnahmen möglich (§ 17 KiTaG). Ob diese Ausnahmen pädagogisch vertretbar und organisatorisch möglich sind, entscheidet die Kita-Leitung in Abstimmung mit dem Vergabeausschuss. ° Der ASB bemüht sich, Kindern, die in der Krippe betreut werden, bei Vollendung des 3. Lebensjahres den Wechsel auf einen Platz in einer Kindergartengruppe der Einrichtung zu ermöglichen. Einen Anspruch der Eltern auf einen Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung und auf einen bestimmten Zeitpunkt des Gruppenwechsels besteht nicht.

d) Kinder, die den 12. Lebensmonat vollendet haben, werden nur aufgenommen, wenn für sie eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachgewiesen worden ist. Kinder, die den 24. Lebensmonat vollendet haben, werden nur aufgenommen, wenn für sie die erste und die zweite Masernschutzimpfung (gem. Empfehlungen STIKO) oder eine Masernimmunität nachgewiesen worden ist. Genauerer sowie Ausnahmen regelt das Masernschutzgesetz.

e) Nach §18 (6) KiTaG muss mit Aufnahme des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über gesundheitliche Einschränkungen gibt, die für den Kita-Besuch relevant sind. Des Weiteren ist schriftlich nachzuweisen: 1. der Impfschutz des Kindes und 2. eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.

3. Tägliche Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätte richten sich, soweit organisatorisch und wirtschaftlich möglich, nach dem Bedarf der Familien, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden. ° Als Erweiterung bietet die Kindertagesstätte vor und nach den Gruppenzeiten Randbetreuungszeiten an.° Diese können im Kita-Büro hinzugebucht werden. Die Kosten sind der Elternbeitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

4. Öffnungs- und Schließzeiten

a) Die Kindertageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten sind der Elternbeitragsordnung und der Konzeption zu entnehmen. °

b) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

c) **Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich montags bis freitags geöffnet. Die Einrichtung ist für zwei Wochen in den schulischen Sommerferien, zwischen dem 24. Dezember bis einschließlich 31. Dezember, an gesetzlichen Feiertagen sowie an bis zu sieben weiteren Tagen pro Kalenderjahr (u.a. für Fortbildungs-, Qualitätsentwicklungs- oder teambildende Maßnahmen) geschlossen.° Die maximale Anzahl der Schließtage bemisst sich auf 20 Tage pro Kalenderjahr (§ 22(1) KiTaG). Die Lage der zweiwöchigen Schließzeit wird spätestens am 1. September des Vorjahres von der Kita-Leitung schriftlich bekannt gegeben. Die Kindertageseinrichtung ist nur vom 24.12. bis 31.12. des jeweiligen Jahres geschlossen.° In den letzten drei Wochen der Sommerferien eines jeden Jahres kann die Betreuung eingeschränkt angeboten werden.° Basis für die Öffnungszeiten und das vorzuhaltende Personal in diesem Zeitraum werden die angemeldeten Bedarfe der Familien bilden.° Diese bedarfsabhängig eingeschränkte Betreuung dient dazu, dem Personal einen Großteil seines Urlaubsanspruches abgelten sowie angefallene Überstunden ausgleichen zu lassen, um Personalengpässe bei vollem Betrieb zu verhindern.° Eine rechtzeitige Bedarfsabfrage wird vom Träger gewährleistet.°**

d) Da die Kita bis auf wenige Ausnahmen durchgehend geöffnet ist und auf eine generelle Sommerschließzeit verzichtet, hat im Gegenzuge jedes Kind zusätzlich zur Weihnachtsschließzeit einmal im Kindergartenjahr mindestens zwei Wochen Urlaub zu nehmen.° Weiteres siehe 6.c.°

e) Während der Schließzeiten sind die Eltern nicht von der Zahlungspflicht der Elternbeiträge entbunden.

5. Elternbeiträge

a) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden Elternbeiträge von den Eltern erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Höchstbeitrag gemäß schleswig-holsteinischem KitaG in der jeweils gültigen Fassung. Zudem fallen Pauschalen für die Verpflegung an. Weiteres ist der Elternbeitragsordnung zu entnehmen.

b) Zur Zahlung der Beiträge sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

c) Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen sind grundsätzlich bargeldlos und monatlich im Voraus zu zahlen. **Die Eltern müssen die Zustimmung zum Lastschriftverfahren (SEPA) schriftlich erklären.**

d) **Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und der Verpflegungspauschalen entsteht mit Vertragsbeginn. Bei Eingewöhnungszeiträumen von 2 Wochen oder mehr erfolgt eine anteilige Rückerstattung (Lebensmittelkosten) der Verpflegungspauschalen. Der für die Rückerstattung maßgebliche Zeitraum endet am letzten Tag vor dem Bereitstellungsdatum der Verpflegung durch die Kita.** Fällt der Vertragsbeginn in eine Schließzeit, beginnt die Eingewöhnung nach der Schließzeit. **Der Zeitraum für die Rückerstattung beginnt in diesen Fällen nach der Schließzeit (siehe 5e).**

e) Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen sind auch bei Abwesenheit des Kindes und während der Schließzeiten zu entrichten. Die Zahlungspflicht besteht auch bei Schließungen und Teilschließungen aufgrund massiven Personalausfalls (Unterschreitung des gesetzlichen Personalschlüssels), aufgrund behördlicher Anordnungen (insbesondere durch das Gesundheitsamt) und aufgrund höherer Gewalt (z.B. Witterung, Wasserschaden, Heizungsausfall). Es entsteht dadurch kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung der Elternbeiträge. Verpflegungspauschalen sind auf Antrag bis zu drei Monate rückwirkend anteilig erstattungsfähig (Lebensmittelkosten), wenn das Kind ohne Unterbrechung für 2 Wochen oder mehr die Kita nicht besucht hat (z. B. bei Urlaub außerhalb der regulären Schließzeiten - siehe 4.d) – oder Krankheit) oder die Kita außerordentlich schließen musste. °

f) Sind Eltern mit zwei oder mehr Monatszahlungen in Verzug, ist der ASB berechtigt, den Betreuungsvertrag wegen Nichteinhaltung der Zahlungspflicht mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen.

g) Rückständige Elternbeiträge werden zwangsweise nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.

h) Wird ein Kind vor Gruppenbeginn in der Frühbetreuung abgegeben oder aufgrund verspäteten Abholens nach Gruppenende betreut, obwohl im Betreuungsvertrag lediglich ein Kitaplatz über acht Stunden pro Tag vereinbart wurde, wird eine Strafbüße in Höhe eines Monatsbeitrages für die Randzeitgruppe in Rechnung gestellt. °

6. Betreuungsbedingungen

a) Pädagogische Konzeption

Die Konzeption beschreibt Ziele, Grundsätze und die pädagogische Praxis zur Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern die Konzeption an. Auf Wunsch kann die Konzeption den Eltern als Leseexemplar ausgehändigt werden. Die Konzeption ist durch die Heimaufsicht genehmigt und auf der Website der Kita abrufbar.

b) Eingewöhnung des Kindes

Die Eltern von Kindern unter drei Jahren verpflichten sich, eine Eingewöhnungszeit von ca. vier *Wochen* einzuplanen und während dieser Zeit für die Begleitung des Kindes zur Verfügung zu stehen, sofern sie mit den Fachkräften nichts anderes vereinbaren. ° Die tatsächliche Länge der Eingewöhnungszeit mit Anwesenheit der Eltern orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes. In der Eingewöhnung wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer zeitweise unterschritten.

c) Abwesenheit und Urlaub des Kindes°

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sollen die Eltern die Kita benachrichtigen. Bei längerer unentschuldigter Abwesenheit des Kindes behält die Kindertageseinrichtung sich die Kündigung des Betreuungsvertrages vor. Grundsätzlich soll ein kontinuierlicher Besuch der Kindertageseinrichtung gewährleistet sein.

Die Eltern verpflichten sich im Sinne des Kindeswohles, pro Kindergartenjahr ihr Kind zusätzlich zu der Schließzeit im Winter für zwei aufeinander folgende Wochen vom Kitabesuch zu beurlauben. ° Die Eltern sollen die Urlaubszeit ihres Kindes für das laufende Kalenderjahr spätestens bis zum 15. März bei den Fachkräften in der Gruppe des Kindes bekannt gegeben haben. °

d) Krankheit des Kindes

Kranke Kinder werden von der Kita nicht zur Betreuung angenommen. Liegt eine Infektionskrankheit vor, müssen die Eltern die Kita-Leitung oder die Gruppenkräfte unverzüglich darüber informieren (Mitteilungspflicht nach § 34 Abs.1 IfSG). Erkrankt ein Kind während des Kitabesuchs, muss es umgehend abgeholt werden.

Bei ansteckenden Krankheiten muss der Arzt entscheiden, wann der Besuch der Kindertageseinrichtung wieder möglich ist. Kinder, die unter infektiösem Durchfall oder Erbrechen leiden, müssen 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Kinder, die unter Fieber leiden, müssen 24 Stunden symptomfrei sein, bevor sie in die Kita zurückkehren können. Sollten Kinder früher wieder in die Kita kommen, ist von den Eltern ein Attest vom Arzt vorzulegen, das die Genesung des Kindes und die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Ansteckungsgefahr bescheinigt. Bei bestimmten Infektionskrankheiten müssen die Eltern immer ein ärztliches Attest vorlegen (siehe Belehrung nach IfSG).

e) Masernschutzimpfung

Gemäß Masernschutzgesetz müssen Kinder in Kindertageseinrichtungen über Masernschutzimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission oder über eine entsprechende Immunität verfügen. Die Kita-Leitung ist gem. §20 (9) IfSG dazu verpflichtet, entsprechende Nachweise hierüber einzusehen. Zudem hat sie das Gesundheitsamt über den unvollständigen Impfstatus von Kindern unverzüglich zu informieren. Hat ein Kita-Kind den 24. Lebensmonat vollendet, aber keinen vollständigen Masernimpfschutz gem. STIKO, wird dies dem Gesundheitsamt gemeldet. Die Kita räumt den Eltern in diesen Fällen eine Frist von 3 Monaten ein, um die 2. Masernschutzimpfung nachzuholen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann der ASB nach Ablauf der Frist grundsätzlich davon Gebrauch machen, den Betreuungsvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

f) Medikamente

Medikamente werden durch das Kita-Personal grundsätzlich nicht verabreicht.

g) Aufsichtspflicht

Die Verantwortung für die Betreuung des Kindes tragen die pädagogischen Fachkräfte und die Kita-Leitung. Solange sich das Kind in der Obhut der Kindertageseinrichtung befindet, liegt die Aufsichtspflicht bei den pädagogischen Fachkräften. Bei der Aufsichtsführung soll das wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbstständigkeit Berücksichtigung finden. Der Hin- und Rückweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern erklären der Kita schriftlich und mit Unterschrift, wer abholberechtigt ist (z.B. im Aufnahmebogen oder in einem von der Kita erhältlichen Formular).

Mit Aufnahme ihres Kindes erklären die Eltern stillschweigend ihr Einverständnis dazu, dass der ASB bei Praktika im Rahmen der Berufsausbildung und beim Einsatz externer Dienstleister wie beispielsweise heilpädagogische Praxen die Aufsichtspflicht an Dritte übertragen kann. Der ASB hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen für die jeweilige Situation und Aufgabe geeignet und entsprechend eingewiesen worden sind.

h) Beginn und Ende der Betreuung

Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit der Übergabe des Kindes an die zuständige Fachkraft und endet mit dem Abholen durch die Eltern oder durch andere zum Abholen berechnigte Personen (s. Aufnahmebogen). Dabei sind von den Eltern die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten (siehe 5. h)).

Geht ein Kind auf Wunsch der Eltern allein nach Hause, endet die Betreuung mit dem Verlassen der Kindertageseinrichtung. Die Kita-Leitung muss dem unbegleiteten Heimweg eines Kindes zustimmen.

Zur Gewährleistung eines strukturierten und pädagogisch sinnvollen Tagesablaufs sind Bringe- und Abholzeiten einzuhalten.

i) Frühstück und Zwischenmahlzeiten

Für das mitzubringende Frühstück sorgen die Eltern selbst. Dem Kind soll ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Frühstück mitgegeben werden. ° Getränke wie Milch, ungesüßten Tee, Wasser stellt die Kita zur Verfügung. ° Über den Verzehr mitgebrachter Süßigkeiten entscheiden die Fachkräfte. ° Für die Zwischenverpflegung am Nachmittag erhebt die Kita eine Pauschale (s. Elternbeitragsordnung). °

j) Mittagessen

Allen Kindern wird täglich eine vollwertige, warme Mahlzeit angeboten. Die regelmäßige Teilnahme am Mittagessen ist verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages. Das Mittagessen wird pauschal berechnet (siehe Elternbeitragsordnung).

k) Kleidung der Kinder

In der Kita benötigen die Kinder praktische Kleidungsstücke, in denen sie sich frei bewegen und auch schmutzig machen können. Bei schlechtem Wetter sind den Kindern wetterfeste Kleidung, insbesondere Regensachen (Regenhose, Regenjacke, Gummistiefel) mitzugeben. Für den täglichen Gebrauch und zum Verbleib in der Kita werden Hausschuhe und ausreichend Wechselkleidung benötigt. Die Kleidungsstücke sollen mit Namen versehen werden.

l) Wickelkinder

Die Eltern von Kindern, die in der Kita gewickelt werden müssen, haben selbst für einen ausreichenden Vorrat an Windeln und notwendigen Pflegeartikeln für ihr Kind zu sorgen.

m) Hausrecht

Die Kita-Leitung bzw. deren Stellvertretung üben das Hausrecht aus. Ein Verstoß gegen ein ausgesprochenes Hausverbot kann den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) erfüllen.

7. Änderung des Betreuungsverhältnisses

a Für den Wechsel in eine andere **Betreuungsform** oder die Änderung der Betreuungszeiten muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. ° Den Zeitpunkt **dieser Änderung** entscheidet die Kita-Leitung unter Berücksichtigung der belegungsrelevanten Erfordernisse für die gesamte Einrichtung.

b) Bei einem Wohnortwechsel der Familie in ein anderes Bundesland kann der Betreuungsvertrag nur dann fortbestehen, wenn zum Zeitpunkt des Wohnortwechsels eine Regelung über eine länderübergreifende Förderung des Kita-Platzes des betroffenen Kindes besteht. Der Wohnortwechsel ist der Kita frühzeitig bekannt zu geben.

c) Eltern haben der Kita die Änderung wichtiger Familiendaten und anderer vertragsrelevanter Daten rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Adress- und Kontaktdaten, (schwere) Erkrankungen des Kindes und die Sorgerechtsituation.

8. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

a) Der Betreuungsvertrag für einen Krippenplatz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.7. des Jahres, in dem das Kind bis zum 31.8. das dritte Lebensjahr vollenden wird. ° **Bei Kindern, die im Anschluss an den Krippenplatz in derselben Einrichtung auf einen Kindergartenplatz (für 3-6-Jährige) wechseln, kann sich der Wechseltermin bis maximal 01.10. d. Jahres verschieben. Die Eltern werden schriftlich über den Wechseltermin informiert und erhalten einen entsprechenden Betreuungsvertrag. Für Eltern, die nach dem Krippenplatz auf einen Kindergartenplatz in einer anderen Einrichtung wechseln, besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Betreuungsvertrages über den 31.7. hinaus.**

b) Der Betreuungsvertrag für Kindergarten- oder integrative Plätze endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.7. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig und eingeschult wird. **Eltern haben einen gesetzlichen Anspruch auf Verlängerung des Betreuungsvertrages bis spätestens zum letzten Tag vor der Einschulung ihres Kindes. Verlängerte Betreuungsverträge enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am schriftlich vereinbarten verbindlichen Vertragsende. Spätestens ist dies der letzte Tag vor der Einschulung des Kindes. Die Verlängerung ist bis zum 31. Dezember des Jahres vor der Einschulung schriftlich auf dem im Kita-Büro erhältlichen Formular anzumelden. Nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen können aufgrund des laufenden Belegungsverfahrens abgelehnt werden.**

c) Die vorzeitige Beendigung des Betreuungsvertrages ist nur zum 31. Juli des Jahres möglich. **Für die Wirksamkeit muss die Kündigung spätestens bis zum 15. Juni eingegangen sein.** Maßgeblich ist das Eingangsdatum. Die Kündigung soll schriftlich im Kita-Büro eingereicht werden. ° **Alternativ kann die Kündigung per E-Mail an kitaservice@asb-lvsh.de gerichtet werden. Dazu müssen im E-Mail-Text die Namen aller Personensorgeberechtigten sowie Name, Geburtsdatum und Kundennummer des Kindes genannt werden. Ohne Angabe dieser Daten ist die Kündigung nicht wirksam. Die Kündigung wird erst rechtswirksam durch die Kündigungsbestätigung durch den Arbeiter-Samariter-Bund. Eine Kündigung des Kindertageseinrichtungsortes ist nicht möglich zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli eines Jahres. Die Kündigungsfrist verlängert sich entsprechend bei verlängerten Betreuungsverträgen aufgrund Schuleintritt.**

Die Kündigungsbedingungen für die ordentliche Kündigung gelten für den Vertrag als Ganzes und ebenso für Teile des Vertrages (Randbetreuungszeiten).

d) Eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist für Eltern nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen.

Wichtige Gründe der Eltern können sein: Wohnortwechsel, Wegfall der Erwerbstätigkeit, schwere Erkrankung des Kindes, erfolglose Eingewöhnung, Wegfall der Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der Einrichtungsträger kann das Betreuungsverhältnis gemäß §18 (8) KiTaG nur aus wichtigem Grund beenden. Er muss den Grund für die Beendigung unverzüglich in Textform mitteilen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen.

Wichtige Gründe des Trägers können sein: Nichteinhaltung der Zahlungspflicht, vorsätzlich falsche Angaben in den Vertragsunterlagen, längeres unentschuldigtes Fehlen des Kindes, erfolglose Eingewöhnung, Wegfall der Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bei fehlendem Nachweis über einen vollständigen Masernimpfschutz kann der ASB von einer außerordentlichen fristlosen Kündigung Gebrauch machen (siehe 6. e))

Wenn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung von Kindern mit einer Behinderung oder von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, in der Gruppe nicht gegeben sind und nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können, kann der Träger das Betreuungsverhältnis beenden, sofern er seine Entscheidung zur Beendigung spätestens drei Wochen vorher dem örtlichen Träger zur Prüfung mitgeteilt hat.

e) Treten die Eltern noch vor Betreuungsbeginn vom Vertrag zurück, ist die Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende zu beachten und eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € zu entrichten. ° Für die Kündigung ist die Schriftform erforderlich. Maßgeblich ist das Eingangsdatum. °

9. Elternmitwirkung

a) Die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kita zu beteiligen.

b) Die Elternschaft jeder Gruppe wählt aus ihrer Mitte bis zum 15.9. des jeweiligen Kindergartenjahres eine Elternvertretung. Die Elternvertretung wählt für die gesamte Einrichtung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung. Weiteres ist im Elternvertretungswahlverfahren und in §32 KiTaG geregelt.

c) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Mitarbeitenden und dem Träger der Einrichtung.
- Sie vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat.

d) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit (§32 KiTaG). Er setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, des pädagogischen Teams, des Trägers und der Standortgemeinde zusammen. Der Träger hat schriftliche Stellungnahmen des Beirates bei seinen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen.

e) Darüber hinaus gehende Formen der Mitwirkung und Teilhabe am Kita-Geschehen sind erwünscht. Sie sollen zwischen Kita-Team und Eltern abgestimmt werden.

10. Kooperation mit der Schule

Um einen bestmöglichen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu gewährleisten, kooperieren die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung mit den Lehrkräften der örtlichen Grundschulen (§ 21 KiTaG). Ein Austausch zwischen Grundschule und Kita über den Entwicklungsstand des Kindes findet nur mit Einwilligung der Eltern statt. Entsprechende Einwilligungserklärungen hält die Kita bereit.

11. Haftung

a) Die Kindertageseinrichtung bzw. der ASB haftet für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen einer Aufsichtspflichtverletzung durch die pädagogischen Mitarbeitenden entstanden sind. Diese Haftung beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird.

b) Die Kita haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen. Dies gilt auch für Spielsachen, die im Rahmen eines „Spielzeugtages“, und Fahrzeuge, die im Rahmen eines „Fahrzeugtages“ mit in die Kita gebracht werden. Die Kennzeichnung der Sachen (Kleidungsstücke, Spielzeug usw.) ist ausdrücklich erwünscht.

12. Gesetzliche Unfallversicherung

Während des Kitabesuchs, auf Kita-Veranstaltungen (Ausflüge, Feste usw.) und auf dem Hinweg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Rückweg nach Hause ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

13. Verbraucherschlichtungsverfahren

Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

14. Änderungsvorbehalt

a) Aufgrund von Änderungen der sachlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen - z.B. Änderungen der Kosten der Verpflegung, Änderungen im KiTaG oder des Betreibervertrages mit dem kommunalen Kita-Träger - können Punkte dieses Vertrages abänderungswürdig sein. Die Vertragsparteien behalten sich daher vor, bestimmte Punkte dieses Vertrages anzupassen, sofern sich Umstände oder Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändern und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Es kann dann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einer Vertragspartei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

b) Sofern eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, besteht (u.a.) die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

c) Die Eltern erhalten schriftlich eine Änderungsmitteilung an die im Betreuungsvertrag genannte Adresse. Sofern binnen 6 Wochen keine Zustimmung erfolgt, kann die Kindertageseinrichtung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aufheben.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am **01.01.2025** in Kraft.

Kiel, den **01.10.2024**

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Elternbeitragsordnung

der Kindertageseinrichtung „Kleeblatt“, Weidenkamp 1, 21039 Escheburg,
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,

§ 1

Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. betreibt die Kindertageseinrichtung „Kleeblatt“ in Escheburg.° Es gelten die vom ASB festgelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

1. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten werden Elternbeiträge erhoben. Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem Höchstbetrag gemäß schleswig-holsteinischem KitaG in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Elternbeiträge betragen für die jeweiligen Leistungen wie folgt:

Leistung		Regelbeitrag
Kitaplatz tägl. 8 Stdn. für 1-2jährige Kinder Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	monatlich	232,00 €
Kitaplatz tägl. 8 Stdn. für 3-6jährige Kinder Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	monatlich	226,40 €
Frühbetreuung für 1-2jährige Kinder Montag bis Freitag 6.30 Uhr bis 7.30 Uhr	monatlich	29,00 €
Spätbetreuung für 1-2jährige Kinder Montag bis Freitag 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr	monatlich	29,00 €
Frühbetreuung für 3-6jährige Kinder Montag bis Freitag 6.30 Uhr bis 7.30 Uhr	monatlich	28,30 €
Spätbetreuung für 3-6jährige Kinder Montag bis Freitag 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr	monatlich	28,30 €
Verpflegungspauschale Mittagessen (inkl. Getränke)	monatlich	91,00 €
Verpflegungspauschale Nachmittag	monatlich	11,00 €

3. Gemäß KitaG richten sich die Elternbeiträge für Gruppen- und Randzeiten nach dem Alter des Kindes und nicht danach, ob es in einer Krippen- oder Kindergartengruppe betreut wird. Hat das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der Elternbeitrag im Folgemonat angepasst, ohne dass es dazu eines Antrages durch die Eltern bedarf. Nur in dem Falle, in dem das Kind am 1. d. Monats das 3. Lebensjahr vollendet (=Geburtstag hat), wechselt der Elternbeitrag schon im selben Monat auf den Beitrag, der für Überdreijährige gilt.
4. Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreut, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig (§7 KitaG Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eine zusätzliche Ermäßigung von 12,5 % für jedes weitere Geschwisterkind, das an mindestens 4 Tagen die Woche und unter Voraussetzung der Entrichtung eines Beitrages in einer schulischen offenen Ganztagsbetreuung (OGS) betreut wird.
5. Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung der Elternbeiträge für Familien mit geringem Einkommen ist beim Amt Hohe Elbgeest in Dassendorf zu stellen.°

Die Elternbeitragsordnung gilt ab **01.01.2025**.

Kiel, den **01.01.2024**

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.